



IVD-Gütesiegel

Prüfprogramm

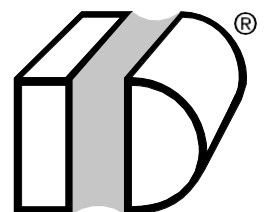
Qualität hat ein Zeichen



Geprüft durch:



- a. Güterrichtlinien**
- b. Vergaberichtlinien**
- c. Prüfrichtlinien**
 - Ausführungsbestimmungen**
- d. Zeichen-Satzung/**
 - Nutzungsbedingungen**



Stand: Juli 2021

IVD INDUSTRIEVERBAND
DICHTSTOFFE E.V.

a IVD-Güterichtlinien

Dichtstoffe - Gesetzlicher Rahmen

Fugendichtstoffe unterliegen als Bauprodukt der Europäischen Bauprodukten-Verordnung (**EU-BauPVO**), die unmittelbar in allen EU-Staaten gültig ist. Bauprodukte sind definitionsgemäß dazu bestimmt, dauerhaft im Bauwerk zu verbleiben.

Die Bauprodukten-Verordnung bildet die gesetzliche Grundlage zur Definition der Anforderungen an eine generelle Brauchbarkeit der Produkte und der Beseitigung technischer Handelshemmnisse in der EU.

Europäischen Bauprodukten-Verordnung EU-BauPVO

(früher Bauproduktenrichtlinie).

Die EU-BauPVO hat die bis 2013 gültige Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG (BPR) abgelöst. Die Verordnung selbst bestimmt nur den Rahmen. Harmonisierte Europäische Normen oder Europäische Technische Bewertungen legen die nötigen technischen Details fest. Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung und damit für eine schrankenlose Vermarktung und Verwendung ist, dass ein Hersteller die geforderten Leistungen des Bauprodukts nach den Regeln der Verordnung erklärt und eine Bewertung der Emissionen von gefährlichen Substanzen aus Baustoffen und Bauelementen vornimmt.

Die Verordnung selbst gibt nur Ziele vor, aber nicht, wie diese zu erreichen sind. Diese Ziele sind in sieben sogenannten Grundanforderungen zusammengefasst:

- 1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit**
- 2. Brandschutz**
- 3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz**
- 4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung**
- 5. Schallschutz**
- 6. Energieeinsparung und Wärmeschutz**
- 7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen**

Darüber hinaus stellt die Europäische Normung der DIN EN 15651 Anforderungen an

- Dauerhaftigkeit
- Leistungsbeständigkeit

Diese Grundanforderungen bilden die Grundlage zur Erstellung sogenannter „harmonisierter“ Normen und zur Festlegung der wesentlichen Merkmale für die entsprechenden Produkte. Diese Normen werden aufgrund eines Mandats der Europäischen Kommission von CEN erstellt.

Für Produkte, die einer solchen Norm unterliegen, erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung, in der er die Leistung des Produktes bezüglich der wesentlichen Merkmale deklariert.

Diese ist die Voraussetzung für das CE-Zeichen. Ohne CE-Zeichen darf ein Produkt, das einer harmonisierten Norm unterliegt, nicht in den Verkehr gebracht werden!

Bei der Erarbeitung der harmonisierten Normen müssen die unterschiedlichen Gegebenheiten der Mitgliedsstaaten durch Einführung entsprechender Klassen berücksichtigt werden, damit entsprechende lokale Produkte weiterhin in Verkehr gebracht werden können, d. h. das CE-Zeichen zeigt nur eine generelle Brauchbarkeit zum Vertrieb in der EU an, ein hoher Qualitätsstandard ist damit nicht notwendigerweise verbunden.

Dichtstoffe - Grundsatzaussagen zur Qualität

Qualitätsanforderungen

Die Qualitätsanforderungen an spritzbare Dichtstoffe werden in der DIN EN 15651 Teil 1 bis 4 gestellt:

Teil 1: Dichtstoffe für Fassadenelemente (F)

Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen (G)

Teil 3: Dichtstoffe für Fugen im Sanitärbereich (S)

Teil 4: Fugendichtstoffe für Fußgängerwege (PW)

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die DIN EN 15651 lediglich Mindestanforderungen an die Dichtstoffe stellt, um eine gewisse Sicherheit der Abdichtung zu gewährleisten. Die langjährigen Erfahrungen des IVD in der Praxis in Bezug auf die vorhandenen Baudimensionen, Fugenkonstruktionen, Belastungen auf die Fuge und ihre Abdichtung sowie die Vielzahl der Dichtstoffqualitäten führen dazu, dass die Qualitätsanforderungen des IVD an einzelne Eigenschaften und in einzelnen Anwendungsgebieten z. T. deutlich höher sind als in den einzelnen Teilen der DIN EN 15651 verlangt.

Am Beispiel des Volumenschwundes soll das an dieser Stelle verdeutlicht werden:

- Nach den Anforderungen des IVD darf ein Dichtstoff für den Sanitärbereich einen Volumenschwund von max. 10 % besitzen.
- Die DIN EN 15651-3 lässt qualitätsbezogen einen Volumenschwund von bis zu 55% zu.

Was bedeutet ein erhöhter Volumenschwund?

1. Erhöhte Belastung durch stehendes Wasser/stauende Feuchtigkeit.
2. Stärkere Gefahr einer Schimmelpilzbildung.
3. Verstärkte Schmutzablagerung und erschwerte Reinigungsmöglichkeit.
4. Mangelhafte Fugendimensionierung (Verhältnis Fugenbreite zur Tiefe des Dichtstoffs).
5. Beeinträchtigung der zulässigen Gesamtverformung und des Dehnspannungswertes aufgrund der mangelhaften Dimensionierung.

Durch die vorstehend genannten Effekte kann es zum Versagen der Abdichtung (Flankenabrisse und/oder kohäsiver Bruch) kommen.

Der jeweils komplette **Vergleich der Qualitätsanforderungen des IVD** zu den relevanten Teilen der DIN EN 15651 ist in den betreffenden IVD-Merkblättern unter dem Punkt „Einstufung und Qualitätsanforderungen der Dichtstoffe nach DIN EN 15651“ aufgeführt.

Einstufung und Qualitätsanforderungen der Dichtstoffe, am Beispiel deren Einsatz im Sanitärbereich, nach DIN EN 15651-3

Nach der harmonisierten europäischen Norm DIN EN 15651-3 werden Dichtstoffe für den Einsatz z.B. im Sanitärbereich als S sowie XS bezeichnet.

Klassifizierung der Dichtstoffe nach DIN EN 15651-3

Nach DIN EN 15651-3 werden Dichtstoffe in zwei Hauptklassen eingeteilt:

„S“ - Volumenschwund $\leq 55\%$

„XS“ – Volumenschwund $\leq 20\%$

Innerhalb jeder Hauptklasse wird dann noch die Widerstandsfähigkeit gegen mikrobiellen Befall mit den Ziffern 1 (gute Beständigkeit) bis 3 (geringe Beständigkeit) gekennzeichnet, sodass insgesamt sechs Klassen resultieren: XS1, XS2, XS3, S1, S2 und S3

IVD - Qualitätsanforderungen im Vergleich zur DIN EN 15651-3

Die DIN EN 15651-3 stellt Mindestanforderungen an die jeweilige Dichtstoffqualität, um die Sicherheit der Fugenabdichtung zu gewährleisten.

Aufgrund langjähriger Erfahrungen in der Praxis in Bezug auf die vorhandenen Fugenkonstruktionen, Belastungen auf die Fuge und Dichtstoffqualitäten sind die Qualitätsanforderungen des IVD, wie in den IVD-Merkblättern dokumentiert, teilweise an einzelne, häufig wesentliche Eigenschaften, teilweise höher als beispielsweise in der DIN EN 15651-3 verlangt.

Qualitätsmerkmal	IVD	DIN EN 15651-3
Einteilung der Dichtstoffe	Keine Unterteilung	In 6 Klassen: XS 1 XS 2 XS 3 S 1 S 2 S 3
Volumenschwund	$\leq 10\%$	$\leq 20\%$ - XS 1- XS 3 $\leq 55\%$ - S 1 – S 3
Elastisches Verhalten	Elastisch	Keine Angabe
Zulässige Gesamtverformung (ZGV)	20 % 25 %	Keine Angabe
Verträglichkeit mit anderen Baustoffen	Prüfung nach DIN 52452-1	Keine Anforderung
Verträglichkeit mit im Sanitärbereich üblichen Chemikalien und Reinigungsmitteln	Prüfung nach DIN 52452-2	Keine Anforderung

IVD-Gütesiegel

Der Planer oder der Ausführende Betrieb erhält über die CE-Kennzeichnung sowie über die vom Dichtstoffhersteller und -anbieter auf Anfrage zu liefernde sog. Leistungserklärung für jedes Produkt Grundinformationen über die Leistungsfähigkeit des Produktes im Hinblick auf die DIN EN 15651-3.

Das IVD-Gütesiegel

Mit dem IVD-Gütesiegel hat der IVD eine neue Dimension der Kennzeichnung für Dichtstoffe und Abdichtungsprodukte ins Leben gerufen, das die Qualitäts- und Produkteigenschaften von Dichtstoffen einheitlich transparent macht und auf eine für alle Produkte vergleichbare Basis – verbindlich – fest schreibt.

Geprüft durch das renommierte ift-Rosenheim.



Um dieses Gütesiegel zu erhalten, muss der Gütesiegunutzer klare Vorgaben erfüllen, geltende Normen teilweise übertreffen und die Technische Dokumentation nach Vorgabe des IVD und dessen Prüfprogramm für das IVD-Gütesiegel gewährleisten.

Die nach einheitlichem Schema darzustellenden Kriterien, wie z. B.:

- Rohstoffbasis
- Verarbeitbarkeit
- Aushärtung
- Mechanische Eigenschaften
- Zulässige Gesamtverformung
- Verfalldatum etc.

wurden im engen und intensiven Dialog mit den Anwenderverbänden festgelegt.

b. Vergaberichtlinien

IVD-Verhaltens-Kodex

Gütesiegelnutzer, die für ihre Produkte oder Dienstleistungen das IVD-Gütesiegel erhalten wollen, verpflichten sich:

- zur Herstellung von Qualitätsdichtstoffen/Abdichtungsprodukten
- zur klaren und wahrheitsgemäßen Auslobung der Produkteigenschaften und Anwendungsbereiche
- zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
- zur Qualitätssicherung auf allen Produktions- und Lieferebenen
- zur strikten Einhaltung des vom IVD vorgegebenen Prüfprogrammes (Güterichtlinien, Prüfrichtlinien, Vergabekriterien sowie der Zeichensatzung) für das IVD-Gütesiegel.

IVD – Qualität hat ein Zeichen



Vergaberichtlinien

Unternehmen aus dem Marktsegment „Dichten – Kleben – Baudichtstoffe“, die für ihre Produkte das IVD-Gütesiegel erhalten wollen, verpflichten sich, den IVD-Verhaltens-Kodex zu akzeptieren.

Antragstellung beim IVD.

Der Antragsteller meldet seine Produkte wie folgt:

Jedes Unternehmen aus dem Marktsegment „Dichten – Kleben – Baudichtstoffe“ hat die Berechtigung, das IVD-Gütesiegel zu führen, wenn es mit dem betreffenden Produkt die unter Punkt b) „Vergaberichtlinien“ des IVD-Gütesiegels aufgeführten Bedingungen erfüllt und bereit ist, die mit dem IVD-Gütesiegel verbundenen Pflichten zu übernehmen. Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er zu den berechtigten Verkehrskreisen lt. IVD-Gütesiegel Vergaberichtlinien gehört.

Die Benutzung des IVD-Gütesiegels ist nicht an die Mitgliedschaft in einem Verein gebunden.

Die rechtsverbindliche Anerkennung der IVD-Zeichen-Satzung durch den Antragsteller muss erfolgt sein. Die gemeldeten Produkte werden von einem vom IVD beauftragten externen Prüfinstitut laut den vom IVD vorgegebenen Prüfprogramm geprüft und die erste vollständige Überwachungsprüfung nach den IVD-Prüfrichtlinien muss bestanden werden.

Nachprüfung

Nach der Erstprüfung werden jährlich nach Vorgaben zur Nachprüfung lt. EU-Gewährleistungsmarke (jeweils Gebinde) die das IVD-Gütesiegel tragen, beim Gütesiegelnutzer von der vom IVD beauftragten Service-Gesellschaft oder deren Beauftragter aus der Produktion oder beim Handel entnommen und zur Nachprüfung lt.

IVD-Prüfprogramm an das externe Prüfinstitut zur Nachprüfung geliefert. Dazu wird ein Entnahmeprotokoll gefertigt und auf der IVD-Geschäftsstelle archiviert.

Die Ergebnisse der externen Nachprüfung werden auf der IVD-Geschäftsstelle intern dokumentiert und stehen den geprüften Unternehmen zur Verfügung.

Bei mangelhaften Prüfergebnissen kann der Gütesiegelnehmer nach Übersendung der mangelhaften Prüfergebnisse mit einer Frist von 3 Monaten nachbessern. Bei dreimaliger mangelhafter Beurteilung wird das IVD-Gütesiegel für das bemängelte Produkt entzogen. Für den Fall von Verstößen gegen das IVD-Prüfprogramm (IVD-Güterichtlinien, Prüfrichtlinien, Zeichensatzung und Zeichennutzungsbedingungen) sind Ahndungen durch Verwarnung, befristeten oder dauernden Gütesiegelentzug durch den IVD vorgesehen.

Bei Einsprüchen des IVD-Gütesiegelnehmers gegen die Entscheidungen des IVD kann zur schnelleren Erledigung von Streitfragen im Einzelfalle ein Schiedsverfahren unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges (Schiedsgericht nach den Bestimmungen der ZPO) vereinbart werden.

Der IVD kann die Nutzung des IVD-Gütesiegels entziehen, wenn der IVD seine Tätigkeit oder den Gebrauch des IVD-Gütesiegels einstellt, die Nutzung gerichtlich untersagt ist oder das eingetragene Zeichen gelöscht wird.

Ist einem Nutzer das IVD-Gütesiegel entzogen, hat der IVD die Führung des IVD-Gütesiegels zu verbieten und durch eine entsprechende Unterlassungserklärung das weitere Führen des IVD-Gütesiegels durchzusetzen.

Gegen die Entscheidungen des IVD, wie Ablehnung einer Anerkennung, Ablehnung eines Widerspruches gegen eine Anerkennung, Entzug eines anerkannten IVD-Gütesiegels kann innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Entscheides Einspruch beim Vorstand des IVD erhoben werden. Der IVD-Vorstand entscheidet dann endgültig über den Einspruch.

Änderungen in den vom IVD vorgegebenen und anerkannten Zeichengrundlagen (Zeichensatzung), auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des IVD.

Der IVD prüft bzw. läßt durch die Service-Gesellschaft jährlich im Rahmen des IVD-Prüfprogramms die Auslobung in den vom Gütesiegelnutzer veröffentlichten technischen Unterlagen (technische Datenblätter, Aufdruck Gebinde, Prüfzeugnisse, Internet) der mit Prüfung des IVD-Gütesiegels versehenen Waren neben der korrekten Auslobung insbesondere auch die Einhaltung der IVD-Zeichen-Satzung und der Zeichen-Benutzungsbedingungen, prüfen. Darüber erstellt der IVD intern jährlich ein Prüfprotokoll. Der IVD ist zur Veranlassung von Nachprüfungen berechtigt. Die ihm hierbei entstehenden Auslagen sind vom Gütesiegelnehmer zu erstatten.

c. Das IVD-Gütesiegel - Prüfrichtlinien

Produktprüfung Bereiche	Angaben des Herstellers im Technischen Datenblatt	Angaben des Herstellers Beschriftung auf Gebinden und/oder Umverpackungen	Externes Prüfinstitut Prüfung nach Prüfrichtlinien des IVD	IVD Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergaberichtlinien*
Verarbeitbarkeit				
Einsatzbereich	Angabe Hersteller	Angabe Hersteller	Nach Angabe Hersteller Anwendung	Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergaberichtlinien* Konformität nach IVD-Merkblatt****
Ausspritzverhalten	Angabe Hersteller		Produktprüfung nach Anforder. DIN EN ISO 8394-1**	Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergaberichtlinien* Konformität nach IVD-Merkblatt****
Aushärtung/Ver-netzung	Angabe „SHORE A“ – Hautbildungszeit in Minuten (Angabe des Prüfklimas) Durchhärtung mm 24h		"Shore A" Produktprüfung nach Anforder. ISO 868** Nach IVD-Merkblatt***	Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergaberichtlinien* Konformität nach IVD-Merkblatt****
Dichte	Angabe Hersteller		Produktprüfung nach Anforder. DIN EN ISO 1183-1**	Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergaberichtlinien* Konformität nach IVD-Merkblatt****
Rohstoffbasis	Angabe Hersteller	Angabe Hersteller		Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergaberichtlinien*

Mechanische Eigenschaften

<p>Änderung der Masse und des Volumens</p>	<p>Angabe Hersteller</p> <p>Darstellung nach IVD-Merkblatt</p>		<p>Produktprüfung nach Anforder. DIN EN ISO 10563**</p> <p>Nach IVD-Merkblatt***</p> <p>max. 10% Volumenänderung für Silikone, PUR, Hybrid-Polymere</p> <p>max. 25% Volumenänderung für Acrylatdispersionen</p>	<p>Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergaberichtlinien*</p> <p>Konformität nach IVD-Merkblatt****</p>
<p>„Zulässige Gesamtverformung (ZGV) muss angegeben werden“</p>	<p>Angabe Hersteller</p>		<p>Produktprüfung nach Anforder. DIN EN ISO 8339 bei -20°C**</p> <p>Nach IVD-Merkblatt***</p>	<p>Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergaberichtlinien*</p> <p>Konformität nach IVD-Merkblatt****</p>

IVD-Gütesiegel

Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergaberichtlinien*	Angaben des Herstellers im Technischen Datenblatt	Angaben des Herstellers Beschriftung auf Gebinden und/oder Umverpackungen	Externes Prüfinstitut Prüfung nach Prüfrichtlinien des IVD	IVD Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergaberichtlinien*
Gesetzliche Anforderungen				
CE-Kennzeichnung	Angabe Hersteller	Angabe Hersteller auf Gebinde / Umverpackung		Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergaberichtlinien* Konformität nach IVD-Merkblatt****
Gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen	Angabe Hersteller Hinweis auf Sicherheitsdatenblatt	Angabe Hersteller alternative Kennzeichnung nach Sicherheitsdatenblatt		Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergaberichtlinien* Konformität nach IVD-Merkblatt****
Sicherheitsdatenblatt	Angabe Hersteller			Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergaberichtlinien* Konformität nach IVD-Merkblatt****
Entsorgungshinweise	Angabe Hersteller	Angabe Hersteller		Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergaberichtlinien*

Produktionsdaten				
Verfalldatum		Angabe Hersteller Klartext Gebinde		Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergabe- richtlinien* auf Gebinde
Alternativ Herstelldatum mit Angabe Lagerstabilität		Angabe Hersteller Klartext Gebinde		Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergabe- richtlinien* auf Gebinde
Lagerstabilität	Angabe Hersteller			Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergabe- richtlinien* auf Gebinde
Chargen- Nummer		Angabe Hersteller		Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergabe- richtlinien* auf Gebinde
Technisches Datenblatt				
	Angabe Hersteller Erstellungs- datum			Prüfung Angaben Hersteller nach IVD-Vergabe- richtlinien*
<p>* Angaben Hersteller siehe IVD-Vergaberichtlinien/Ausführungsbestimmungen</p> <p>** Produktprüfung Beschreibung siehe IVD-Vergaberichtlinien/ Ausführungs- bestimmungen</p> <p>*** Prüfung des Produktes durch ein externes Prüfinstitut auf Erfüllung der für das Produkt und dessen Anwendungsbereich im einschlägigen IVD-Merkblatt vorgegebenen Qualitätskriterien.</p> <p>**** Prüfung der Konformität der Angaben der Hersteller nach den Anforderungen des jeweils dafür gültigen IVD-Merkblattes durch den IVD.</p> <p>Stand Juli 2021 gibt es 34 IVD-Merkblätter.</p>				

Prüfrichtlinien – Ausführungsbestimmungen.

Produktprüfung:

Erstprüfung, Nachprüfung durch ein **externes Prüfinstitut**.

Mit dem externen, zertifizierten Prüfinstitut ist auf Basis des IVD-Gütesiegel Prüfprogramms ein Basisauftrag zur Prüfung von Produkten und wo nötig Unterlagen vereinbart. Diese Vereinbarung beruht auf der klaren Leistungsbeschreibung der Prüfungsinhalte durch das externe Prüfinstitut sowie der Verpflichtung zur Dokumentation jeder Einzel-Produktprüfung. Gleichfalls von Mängelbeschreibungen, wenn vorhanden.

Im Ergebnisprotokoll zur Beurteilung eines Dichtstoffes nach den Prüfrichtlinien für das IVD-Gütesiegel sind vom beauftragten Prüfinstitut mindestens folgende Punkte aufzuführen: **Gegenstand der Produktprüfung, Probekörperbeschreibung, Grundlagen der Prüfung, Projekt-Nummer, Messdaten/Ergebnisse je Prüfung, Verwendete Prüfmittel, verwendete Probekörper, Probekörpernummer, Prüfdatum, verantwortliche Prüferin/Prüfer, Darstellung Prüfdurchführung mit Abweichungen.**

Procedere:

Der zuständige Mitarbeiter des Prüfinstituts prüft den Eingang der zu prüfenden Produkte/Gebinde, sowie die Vollständigkeit der technischen Unterlagen.

Im Prüflabor werden die Gebinde geöffnet. Die **normgerechten Probekörper** für die Einzelproduktprüfungen wie z.B. von Aushärtung/Vernetzung, Änderung Masse und Volumen etc. werden erstellt. Nach den vorgeschriebenen Prüfzeiten etc. beurteilt das Prüfinstitut die einzelnen Probekörper und das Verhalten des Dichtstoffes. Insbesondere, wenn in IVD-Merkblättern höhere oder anderweitige Anforderungen als in der Norm gestellt werden. Die **Prüfergebnisse** werden je Produkt als Ergebnisprotokoll im **Prüfbericht des Instituts** dargestellt.

Vom IVD bzw. der beauftragten Service-Gesellschaft wird geprüft, ob das Technische Datenblatt nach Vorgabe der IVD-Prüfrichtlinien vollständig ausgefüllt ist und die Entsorgungshinweise und sonstigen Anforderungen erfüllt sind, also die Angaben des Herstellers des mit dem IVD-Gütesiegel gekennzeichneten Produktes insbesondere die Darstellung im Technischen Datenblatt den **jeweiligen Vorgaben des IVD für das IVD-Gütesiegel entsprechen.**

Das Prüfinstitut übersendet den **ausführlichen Prüfbericht** für **das jeweilige Produkt**, mit Dokumentation der **Ergebnisse der Produkteinzelpfahrungen**, an den IVD bzw. an die beauftragte Service-Gesellschaft.

Der IVD bzw. die beauftragte Service-Gesellschaft übersendet den Prüfbericht an den Antragsteller, gibt das Produkt für das Labeling mit dem IVD-Gütesiegel frei und erteilt für dieses Produkt die individuelle Prüfnummer, die auf dem Gebinde / der Produktverpackung aufgedruckt werden muss, so dass jederzeit die Zuordnung für das Produkt im Markt zu der entsprechenden Prüfung und Freigabe möglich ist.

Die Prüfkriterien – Prüfungen Prüfinstitut – Prüfungen IVD

Ausspritzverhalten

Hier wird die Ausspritzrate des Dichtstoffes **nach DIN EN ISO 8394-1** aus dem Gebinde mit einer pneumatischen Spritzpistole mit 6mm-Düse gemessen.

Prüfinstitut: Produktprüfung nach Anforderungen der DIN EN ISO 8394-1.

IVD: Prüfung Angaben Hersteller durch IVD nach IVD-Vergaberichtlinien und Konformität nach IVD-Merkblatt.

Aushärtung/Vernetzung

Prüfinstitut: Produktprüfung. Bestimmung Shore A. **Shore A nach ISO 868** und nach zutreffendem IVD-Merkblatt.

IVD: Prüfung Angaben Hersteller durch IVD nach IVD-Vergaberichtlinien und Konformität nach IVD-Merkblatt.

Dichte

Dichte bezeichnet das spezifische Gewicht eines Dichtstoffes.

Prüfinstitut: Produktprüfung nach Anforderungen der **DIN EN ISO 1183-1**.

IVD: Prüfung Angaben Hersteller durch IVD nach IVD-Vergaberichtlinien und Konformität nach IVD-Merkblatt.

Rohstoffbasis

Je nach Rohstoffbasis unterscheiden sich die Dichtstoffe sowohl in den Produkteigenschaften und insbesondere in der Eignung der unterschiedlichen Anwendungen. Diese werden jeweils im **gültigen IVD-Merkblatt** beschrieben. IVD: Prüfung Angaben Hersteller durch IVD nach IVD-Vergaberichtlinien.

Mechanische Eigenschaften

a. Änderung der Masse und des Volumens

Dichtstoffe unterliegen beim Aushärten einer Veränderung des Volumens, was sich als Schwund bzw. Hohlkehle an der Fugenoberfläche optisch bemerkbar macht. Der Schwund entsteht durch das Verdunsten von Lösemittel/Wasser oder durch Abspaltprodukte bei der chemischen Vernetzung. Ein höherer Volumenschwund ist nachteilig für die Gesamtqualität des Dichtstoffes (bei gleicher Dichtstoffbasis).

Prüfinstitut: Produktprüfung nach Anforderungen der **DIN EN ISO 10563**. Darüber hinaus: Begrenzung Volumenschwund max.10% für Silicone, PUR und Hybrid-Polymere max. 25% für Acrylat nach einschlägigem IVD-Merkblatt.

IVD: Prüfung Angaben Hersteller durch IVD bzw. der beauftragten Service-Gesellschaft nach IVD-Vergaberichtlinien und Konformität nach IVD-Merkblatt.

b. Zulässige Gesamtverformung (ZGV)

Die Zulässige Gesamtverformung ZGV (entspricht dem Bewegungsvermögen in ISO 11600) beschreibt die maximale Belastung eines Dichtstoffs (in Bezug auf Dehnung, Stauchung und Scherung), bei der er seine Funktionsfähigkeit dauerhaft beibehält. Sie wird in Prozent (bezogen auf die Ausgangsbreite der Fuge) angegeben.

Eine ZGV von 25% bedeutet, dass der Dichtstoff ausgehend von der spannungsfreien Nulllage im Laufe der Lebenszeit in der Fuge z.B. um 12,5% gedehnt und um 12,5% gestaucht werden darf (oder 15% Dehnung / 10% Stauchung). Eine höhere Gesamtverformung würde den Dichtstoff auf Dauer überfordern.

Die ZGV ist eine unverzichtbare Kennzahl zur Berechnung der erforderlichen Fugenbreite und damit für Planer und Anwender von entscheidender Wichtigkeit.

Die ZGV (Bewegungsvermögen) kann nicht direkt messtechnisch bestimmt werden. Sie ergibt sich als Klassifizierung aus dem Ergebnis der Prüfungen des Dichtstoffes nach ISO 11600. Ggf. ist auch eine Einschätzung aufgrund langjähriger Praxiserfahrungen möglich, dies ist dann entsprechend als „Herstellerfestlegung“ zu kennzeichnen.

Im Rahmen der Prüfung zum Gütesiegel wird stellvertretend der Dehnspannungswert (100% Dehnung) nach ISO 8339 bei -20°C bestimmt.

Im Technischen Merkblatt ist der gemessene Wert anzugeben, außerdem das nach ISO 11600 und IVD-Merkblatt Nr. 2 abgeleitete ZGV.

Prüfinstitut: Produktprüfung nach Anforderungen der **ISO 8339** bei -20 Grad C. Darüber hinaus: Einsatzbereich, ZGV niedriger gefordert als in der EU-Norm und **IVD- Merkblatt Nr. 9**.
IVD: Prüfung Angaben Hersteller durch IVD nach IVD-Vergaberichtlinien und Konformität nach IVD-Merkblatt.

Gesetzliche Anforderungen

Reachkonformität

IVD: Prüfung Angaben Hersteller durch IVD nach IVD-Vergaberichtlinien.

- a. Konformitätserklärung Hersteller.

CE-Kennzeichnung

IVD: Prüfung Angaben Hersteller durch IVD nach IVD-Vergaberichtlinien.

- b. auf Gebinde.

Gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen

IVD: Prüfung Angaben Hersteller durch IVD nach IVD-Vergaberichtlinien.

- c. auf Gebinde.

Angaben Sicherheitsdatenblatt

IVD: Prüfung Angaben Hersteller durch IVD nach IVD-Vergaberichtlinien.

- d. auf Gebinde.

Entsorgungshinweise

IVD: Prüfung Angaben Hersteller durch IVD nach IVD-Vergaberichtlinien.

- e. auf Gebinde.

Produktionsdaten

- a. **Prüfung** Verfalldatum (Klartext auf Gebinde)
- b. Alternativ zu a -
Herstelldatum mit Angabe Lagerstabilität auf Gebinde, Klartext auf Gebinde
- c. Lagerstabilität - nach Angabe Hersteller auf Gebinde, Klartext auf Gebinde
- d. Chargen-Nummer auf Gebinde
- e. Prüfnummer IVD-Gütesiegel auf Gebinde

IVD: Prüfung Angaben Hersteller durch IVD nach IVD-Vergaberichtlinien.

Technisches Datenblatt

IVD: Prüfung Angaben Hersteller durch IVD nach IVD-Vergaberichtlinien.

Erstellungsdatum.

d Zeichen-Satzung

1. Der Gütesiegelnehmer erhält das Recht, unter Einhaltung der **IVD-Zeichen-Nutzungsbedingungen** für die, von ihm selbst unter eigener Marke in Verkehr gebrachten Dichtstoffe und/oder Abdichtungsprodukte, das IVD-Gütesiegel zur Kennzeichnung und Auslobung für die angemeldeten Produkte zu benutzen.
2. Das IVD-Gütesiegel darf nur in der vorgegebenen **Form und Farbe** benutzt werden. Die mit dem IVD-Gütesiegel gekennzeichneten Produkte und die Information dazu dürfen nur in Verbindung mit der Nennung des **Firmennamens** an den Verbraucher gelangen.
3. **In der Nutzung** des IVD-Gütesiegels hat der Nutzer sicher zu stellen, dass das Gütesiegel nur in Verbindung mit dem geprüften Produkt verwendet wird, für das das Gütesiegel vergeben ist. **Schadenersatzansprüche** aufgrund der Nutzung des IVD-Gütesiegels vom Nutzer gegen den IVD oder dessen Beauftragte, sind ausgeschlossen.
4. Der **Zeichennutzer verpflichtet sich**, für die Benutzungsdauer des IVD-Gütesiegels lt. Zeichen-Nutzungsbedingungen die vom IVD festgelegte **Nutzungsgebühr** zu entrichten.
5. Wird vom IVD oder von Dritten festgestellt, dass der Zeichennutzer die lt. Nutzungsvertrag vereinbarten Bedingungen **nicht erfüllt**, hat der Nutzer – nach schriftlicher Abmahnung – 3 Monate Zeit, die Voraussetzungen für die Nutzung wieder her zu stellen und nachzuweisen. Gelingt ihm das nicht, muss der IVD die weitere Benutzung des IVD-Gütesiegels **untersagen**. **Schadenersatzansprüche** gegen den IVD oder dessen Beauftragte wegen Entzug des IVD-Gütesiegels sind ausgeschlossen.
6. Der **Zeichennutzungsvertrag** endet automatisch
 - a. Wenn der IVD seine Tätigkeit oder den Gebrauch des IVD-Gütesiegels einstellt oder einstellen muss.
 - b. Wenn das eingetragene Zeichen gelöscht wird.
7. Eine **Benutzung** des IVD-Gütesiegels ist **nach Beendigung** des Nutzervertrages in keiner Weise mehr zugelassen. Bereits im Handel befindliche Produkte zum Zeitpunkt der Kündigung sind von dieser Regelung ausgenommen.
8. Die **Güterichtlinien, Vergabekriterien, Prüfrichtlinien** sowie die **IVD-Zeichen-Nutzungsbedingungen** sind **Bestandteil des Zeichennutzungsvertrages**.

e. Zeichen-Nutzungsbedingungen

1. Zeichen-Nutzungsbedingungen

- Diese **Zeichen-Nutzungsbedingungen** werden verbindlich vom IVD-Vorstand festgelegt und über die IVD-Geschäftsstelle bearbeitet.
- Die Erfüllung der Vergabekriterien wird vom Antragsteller mit Unterzeichnung des Zeichen-Nutzungsvertrages verbindlich zugesichert.
- Gleichfalls erfolgt die Zustimmung zu den vom IVD vorgegebenen Prüfrichtlinien.

2. Vertragsvereinbarungen

- **Hinterlegung** dokumentierter und verbindlicher Werte nach „IVD-Prüfrichtlinien“ für jedes angemeldete Produkt.

3. Anmeldung

- Für die **angemeldeten Produkte** hat die **Dokumentation** an die IVD-Geschäftsstelle wie folgt zu erfolgen:
 - **Schriftliche Anmeldung je Produkt mit unterzeichnetem Nutzungsvertrag**
 - **Hinterlegung der geforderten Kriterien nach IVD-Prüfprogramm auf dem Meldebogen**
 - **Hinterlegung des Technischen Datenblattes und der Leistungsbeschreibung je Produkt**
 - **Hinterlegung von einem Mustergebinde**
 - **Hinterlegung sonstiger Dokumente**

4. Kosten für die Zeichennutzung

- **Erstprüfung – Kosten Gesamtprüfung aller Produkte zzgl. Bearbeitungsgebühren**
- **Jahresgrundbetrag**
 - Bearbeitung, Prüfung, Vergabe Prüfnummer und Bestätigung Antrag.
Kosten für die Fremdprüfung.
Kosten für Marketingmaßnahmen.
- **Vergabe und Bearbeitung**
 - Lizenzgebühr je Produkt jährlich
- Bei **mangelhaftem Prüfergebnis** erfolgt die Kostenübernahme für die Nachprüfung des externen Prüfinstituts durch den Hersteller.

Die aktuellen Kosten sind jederzeit bei der IVD-Geschäftsstelle abrufbar. Sie sind grundsätzlich komplett fällig, unabhängig zu welchem Zeitpunkt im Jahr der Antrag gestellt wird.

5. Service-Gesellschaft

- Der IVD kann mit der Umsetzung der Gesamtmaßnahmen inkl. Rechnungsstellung und Bearbeitung der Anträge, Abwicklung mit dem externen Prüfinstitut sowie Dokumentation und Umsetzung der Marketing-Maßnahmen eine Service-Gesellschaft beauftragen.

IVD-Merkblätter

downloaden auf:

www.abdichten.de

Merkblatt-Archiv - alle Ausgaben.

Außerdem viele Informationen rund um die Baufugen-Abdichtung in den Bereichen Boden, Fassade, Fenster, Sanitär- und Wasserbereich.

IVD-Begriffssuche, das komplette Dichtstofflexikon online.

Beispiele Fugensanierung.

FAQs zu vielen Fragen in der Anwendung.

Ständig aktuelle News rund ums Thema.

IVD INDUSTRIEVERBAND DICHTSTOFFE E.V.

Sohnstraße 65 · D-40237 Düsseldorf

Tel.: +49 211 6707-825 · Fax: +49 211 6707-975

E-Mail: louis.schnabl@ivd-ev.de

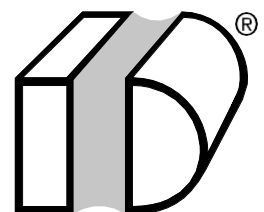
Internet: www.abdichten.de · www.markt.abdichten.de

© Text und Bild

HS Public Relations Verlag und Werbung GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Verwendung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung. Rechtliche Ansprüche können aus dieser Broschüre nicht abgeleitet werden.

Es gilt immer die aktuellste Version - zu finden unter www.abdichten.de



IVD INDUSTRIEVERBAND
DICHTSTOFFE E.V.